

Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 S.2 GO NW

**Aussetzen der Elternbeiträge in Kindertagespflege, Kita und OGS
Aussetzen der Essensbeiträge in städt. Kindertagesstätten**

I. Sachverhalt

Am 07.01.21 informiert das MKFFI über die Regelungen zum Lockdown in Bezug auf Kindertagesbetreuung in Kitas und Kindertagespflege. Im Ergebnis bleiben die Kindertageseinrichtungen grundsätzlich geöffnet, ob Eltern das Angebot in Anspruch nehmen bleibt Entscheidung der Eltern. Gleichzeitig ergeht der dringende Appell an die Eltern, ihre Kinder im Sinn der Kontaktvermeidung wann immer möglich selbst zu betreuen. Somit wird die Regelung, die schon seit 19. Dezember gilt bis 31.01.21 fortgeschrieben. Neu ist, dass der Kitabetrieb ausschließlich in festen Betreuungssettings stattfinden muss, dass offene oder teiloffene Konzepte verboten sind und die Betreuungszeit landesweit für jedes Kind um 10 Stunden reduziert wird. Maximale Öffnungszeit in Kitas sind daher 35 Std./Woche ab 11.01.21. Für die Kindertagespflege gilt diese Reduzierung im Stundenumfang nicht. Analog zu den Regeln in Kita und Kindertagespflege galt und gilt auch in Schulen, dass Notbetreuungen angeboten werden, Eltern jedoch gebeten werden, diese nur bei dringendem Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Da Eltern in großem Umfang der Bitte, die Kinder selbst zu betreuen nachgekommen sind und auch weiterhin nachkommen sollen, fragen viele nach, ob die Einziehung von Elternbeiträgen und Essensgeld in städtischen Kindertagesstätten weiterhin gerechtfertigt sei.

Im o.g. Schreiben des MKFFI führt das Land hierzu aus:
„Minister Dr. Stamp hat sich mit dem Finanzminister Lienenkämper darauf verständigt, dass im Monat Januar die Elternbeiträge landesweit ausgesetzt werden sollen. Die Form der Erstattung/ Art der Abrechnung kann von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein. Die Verfahren werden aktuell geklärt, dies kann jedoch etwas Zeit in Anspruch nehmen.“

Wenn seitens des Landes analog zum Lockdown in 2020 verfahren wird, würde eine Refinanzierung der ausfallenden Elternbeiträge in Höhe von 50 % für Januar 2021 erfolgen.

Zum praktischen Umsetzung des Erlasses von Elternbeiträgen/ Essensgeldern ist folgendes anzumerken:

Elternbeiträge/ Essensgelder für Januar 21 sind bereits eingezogen. Die praktische Umsetzung dieser Dringlichkeitsentscheidung könnte daher erst durch Absetzen der Februarzahlungen erfolgen.

II. Dringlichkeitsentscheidung

In Ansehung des vorstehenden Sachverhaltes wird die Notwendigkeit, eine Dringlichkeitsentscheidung herbeizuführen, anerkannt. Die Entscheidung betrifft den Monat Januar 2021. Daher kann mit einer Entscheidung nicht bis zu regulären Ratssitzung am 09.02.2021 gewartet werden.

Diese Entscheidung ist dem Rat in seiner Sitzung am 09.02.2021 vorzulegen (§ 60 GO Abs1 S.3 GO NW).

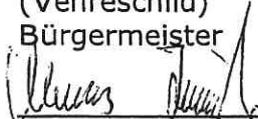
Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs.1 Satz 2 GO NW i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Aufgrund der Corona bedingt verfügten Einschränkungen beschließt der Rat der Stadt Niederkassel die Elternbeiträge im Januar 2021 für Kindertagespflege, Kita und OGS auszusetzen. Des Weiteren werden für den Monat Januar 2021 in städt. Kindertageseinrichtungen auch keine Essensgelder erhoben. Sollten die Betreuungseinschränkungen nach dem 31.01.21 im Februar fortbestehen, wird die Verwaltung ermächtigt, ohne weitere Vorlage o.g. Beiträge auch für Februar 2021 zu erlassen.

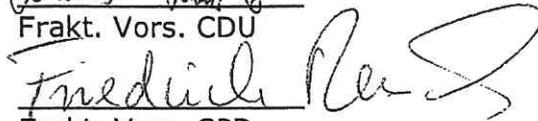
Niederkassel den 11.01.2021



(Vehreschild)
Bürgermeister



Frakt. Vors. CDU



Frakt. Vors. SPD



Frakt. Vors. Bündnis 90/ die Grünen



Frakt. Vors. FDP